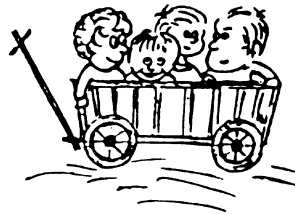


Elterninitiative Bollerwagen e.V.

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband/ Landesverband NRW

Halbenmorgen 5
51427 Bergisch Gladbach
Telefon 02204/61633

E-mail: Bollerwagen@netcologne.de
www.bollerwagen-refrath.de



Satzung in der Fassung vom 21.3.2018

§ 1 : Name, Sitz

Der Verein führt den Namen: Elterninitiative Bollerwagen e.V.
Der Sitz des Vereins ist: 51427 Bergisch Gladbach
Der Verein wurde am 10.10.1983 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen.

§ 2 : Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein leistet einen Beitrag zum Recht eines jeden Kindes zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (§ 1 Jugendwohlfahrtsgesetz) und fördert die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie die Verwirklichung solidarischen Verhaltens in einer demokratischen Gesellschaft. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern, den beteiligten Familien, Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, in denen sie zusammen mit den Erziehern die praktische und theoretische Erziehungsarbeit unter besonderer Berücksichtigung von Kindern im Alter unter 3 Jahren planen und ausführen können.

§ 3 : Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NRW e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 : Beitritt zu anderen Institutionen

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

Elterninitiative Bollerwagen e.V.

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband/ Landesverband NRW

§ 5 : Mitglieder

Mitglieder im Verein sind die Eltern der Kinder, die die Einrichtung des Vereins besuchen, sowie Personen, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell zu unterstützen bereit sind. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Zur Aufrechterhaltung des Vereins ist eine aktive Mitarbeit der Vereinsmitglieder notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich zu bestätigen. Gegen die Ablehnung des Antrages kann innerhalb von drei Monaten die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an. Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vorstandes zu beachten.

§ 6 : Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a.) mit Ausscheiden des Kindes wegen Beginn der Schulpflicht
- b.) durch Tod bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- c.) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand unter Einbehaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, ausgenommen ein Nachfolgemitglied ist vorhanden, dessen Aufnahme durch den Verein entsprechend den vorgenannten Bestimmungen genehmigt wird
- d.) durch Ausschluss nach Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, z.B. wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt
- e.) durch Ausschluss nach einstimmigem Beschluss aller Vorstandsmitglieder, wenn ein Mitglied mit drei aufeinanderfolgenden Zahlungen des Trägeranteils, der Sanitärumlage oder des Essensgeldes in Verzug gerät oder innerhalb von 12 Monaten sechs oder mehr Abbuchungen des Trägeranteils, der Sanitärumlage oder des Essensgeldes vom angegebenen Konto eines Mitglieds nicht erfolgen konnten (Rücklastschrift) und das Mitglied die Rücklastschrift zu vertreten hat, beispielsweise aufgrund mangelnder Kontodeckung. Dem vom Ausschluss gemäß d). und e.) bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7a : Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 7b : Beitrag

Jedes Mitglied hat bis Ende Mai eines Jahres seinen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr bestimmt. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

§ 8 : Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Elternrat.

Elterninitiative Bollerwagen e.V.

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband/ Landesverband NRW

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Er setzt sich zusammen aus:
 - a.) Vorsitzenden/m
 - b.) stellvertretenden/m Vorsitzenden/m
 - c.) Schriftführer/in
 - d.) Kassierer/in
 - e.) Beisitzer/in
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Rücktritts, Tod oder ähnlichem vorzeitig aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder die ausgeschiedene Anzahl der Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzen.
3. Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, alle sechs Monate schriftlich unter Wahrung einer 14 – tägigen Einladungsfrist einzuberufen sowie zusätzlich, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es unter Angabe des Grundes wünschen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Beauftragung.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
7. Die persönliche Haftung von Organmitgliedern (Mitgliedern des Vorstands) gegenüber Ansprüchen des Vereins (Innenhaftung) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
8. Erstmals ab dem Jahr 2010 kann jedes Mitglied des Vorstandes für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine steuerfreie Aufwandsentschädigung bis zu 500,00 (fünfhundert) Euro erhalten. Über die Höhe der jeweiligen Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 : Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind dieser Einladung beizufügen.

Elterninitiative Bollerwagen e.V.

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband/ Landesverband NRW

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. In seiner Abwesenheit wird er durch die übrigen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge wie unter § 9 Abs.1 aufgeführt, vertreten.
6. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift durch einen Protokollführer festzuhalten. Die Niederschrift ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres. Dazu müssen die Mitglieder mindestens vier Wochen vorher durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
8. Die Tagesordnung muss in jedem Fall enthalten :
 - Erstattung eines Jahresrechenschaftsberichts durch den Vorstand
 - Bekanntgabe der Jahresrechnung durch den Kassierer
 - Bericht der beiden Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - Entlastung des Vorstands
 - Neuwahl des VorstandsDie Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands sind der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
9. Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Wochenfrist weitere Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand stellen. Der Vorstand muss alsbald eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es 25% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Neuwahl des Vorstands
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) die Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
 - i) die Wahl der Rechnungsprüfer, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen.

§ 11 : Elternrat

1. Die Eltern jeder Gruppe der Einrichtung wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternrats und ein Ersatzmitglied. Der Elternrat tagt mindestens dreimal jährlich.
2. Der Elternrat hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften zu fördern und das Interesse der Erziehungsberechtigten für die Arbeit der Einrichtung zu beleben.
3. Er berät mit den in der Einrichtung pädagogisch tätigen Kräften und dem Vorstand (Rat der Einrichtung) bemüht er sich um eine räumliche, sachliche und personelle Ausstattung.

§ 12 : Rechnungsprüfer

Auf der Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr, die dem Vorstand nicht angehören und deren Aufgabe es ist, unangemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 : Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.